

# **Verordnung der Gemeinde Urdorf über den Natur- und Landschaftsschutz**

vom 26. Oktober 1987

		Seite
<b>1.</b>	<b>Naturschutzgebiete und Naturschutzumgebungsgebiet</b>	<b>3</b>
Art. 1.1	Feuchtgebiete und Trockenstandorte	3
Art. 1.2	Naturschutzumgebungsgebiet	3
Art. 1.3	Hecken, Bach- und Feldgehölze	3
Art. 1.4	Baumgruppen und Einzelbäume	4
Art. 1.5	Geologisches Objekt	4
<b>2.</b>	<b>Der Schutz bezweckt: Schutzziele</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Schutzanordnungen</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Pflege und Unterhalt</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Ausnahmeregelungen</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Strafbestimmungen</b>	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>7</b>
<b>8.</b>	<b>Rekurs</b>	<b>7</b>
<b>9.</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>	<b>7</b>

## 1. Naturschutzgebiete und Naturschutzumgebungsgebiete

### Art. 1

Folgende Gebiete und Objekte, eingetragen im dazugehörigen Übersichtsplan 1:5000 werden unter Schutz gestellt:

Naturschutzgebiete  
und Naturschutzum-  
gebungsgebiet

### Art. 1.1

Feuchtgebiete und Trockenstandorte:

- Nr. 31 Foren-Chliroten Rain  
Trockenstandort
- Nr. 32 Chleibersmätteli  
Waldpartie N Wängi
- Nr. 33 Tubenmoos  
Feuchtgebiet am Waldrand E Waldhof
- Nr. 34 Chlihäuli  
Bahndamm (beidseitig) ab Übergang Chlihäuli bis Gemeindegrenze Birmensdorf
- Nr. 35 Bollweiher  
Weiher mit Umgelände
- Nr. 36 Wagenbach  
Feuchtgebiet mit Schilfbestand E Bollweiher
- Nr. 37 Wüestmatt  
Naturwiese SW Hofmatt

### Art. 1.2

Naturschutzumgebungsgebiet:

- Nr. 38 Tisliboll  
Umgebung Bollweiher

Landschaftsschutzge-  
biete

### Art. 1.3

Hecken, Bach- und Feldgehölze:

- Nr. 40 Reppischlauf  
Bachgehölz auf ganzem Streckenabschnitt
- Nr. 41 Urdorfer Rebberg  
Hecke und Feldgehölz
- Nr. 42 Stierenweid  
3 Rundhecken SSW Chilstig
- Nr. 43 Itismoos  
Bachgehölz
- Nr. 44 Stockacherbach  
Bachgehölz vom Schäflibach (Hofmatt) bis Bahnlinie S Tislimatt
- Nr. 45 Allmendbach  
Bachgehölz vom Schäflibach (Hofmatt) bis Gemeindegrenze
- Nr. 46 Schäflibach  
Bachgehölze von Gemeindegrenze Dietikon bis Hofmatt
- Nr. 47 Bützbach  
Bachgehölz SW Lätten

## Art. 1.4

Baumgruppen und Einzelbäume:

- Nr. 50 Chilstig  
Korbweidenbestand an Reppischtalstrasse S Chilstig
- Nr. 51 Rietmatten  
Trauerweide beim ehemaligen Scheibenstand
- Nr. 52 Zwigarten  
Linde bei Familiengartenanlage
- ~~Nr. 53 Dorfstrasse/Birmensdorferstrasse Entlassen mit GRB vom 3. April 2000  
Silberpappel beim Rest. Pappel~~
- ~~Nr. 54 Müliguet (Bachstrasse) Entlassen mit GRB vom 14. Juli 2008  
Gruppe von 4 Rottannen E Müliguet  
(2 Fichten im 4. Quartal 2006 gefällt)~~
- Nr. 55 Sonne (Birmensdorferstrasse)  
2 Kastanienbäume im Garten des Rest. Sonne
- Nr. 56 Kirchgasse/Utikoneweg  
Baumgruppe mit ~~Rottannen~~ und Thuja beim ref. Pfarrhaus  
3 Rottannen aufgrund Borkenkäfer-Befall im April 2002 gefällt  
(GRB 3. April 2002)
- Nr. 57 Kirchgasse  
2 Hängebuchen beim Friedhofeingang
- ~~Nr. 58 Bahnhofstrasse Entlassen mit GRB vom 14. Juli 2008  
Baumgruppe in der Schulanlage an der Bahnhofstrasse, SE Schulhaus  
Bahnhofstrasse~~
- ~~Nr. 59 Schulanlage Feldstrasse Entlassen mit GRB vom 20. Oktober 2014  
Pappelallee im Schulareal E Schulhaus Feldstrasse~~
- Nr. 60 Unter-Reppischtal  
Obstbaumgarten Steinacher (SSN-Hang)

## Art. 1.5

Geologisches Objekt:

- Nr. 70 Urdorfer Rebberg  
Moränenwall um Punkt 504.2, N Urdorfer Rebberg

## 2.

### Der Schutz bezweckt: Schutzziele

#### Art. 2.1

Objekte Nr. 31 – 37. Integrale Erhaltung der Feuchtgebiete, Naturwiesen und Trockenstandorte als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als wichtige Landschaftselemente.

#### Art. 2.2

Objekt Nr. 38. Sicherung des Naturschutzgebietes vor unerwünschten Einwirkungen und den Schutz des Objektes Nr. 35.

#### Art. 2.3

Objekte Nr. 40 – 47. Erhaltung der Feldgehölze und Hecken in einer reichhaltigen Artenzusammensetzung als belebende Landschaftselemente sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Brut- und Nahrungsbiotope für Vögel.

## Art. 2.4

Objekte Nr. 50 – 60. Erhaltung markanter Einzelbäume und Baumgruppen als belebende Landschaftselemente.

## Art. 2.5

Objekt Nr. 70. Erhaltung des Moränenwalles als Landschaftselement.

### 3.

## Schutzanordnungen

Naturschutzgebiete  
und Naturschutzum-  
gebungsgebiet

### Art. 3.1

In den Naturschutzgebieten (Nr. 31 – 37) und im Naturschutzumgebungsgebiet sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die ökologischen Verhältnisse verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- a) in allen Gebieten (Nr. 31 – 38):
  - das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
  - Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
  - das Beseitigen von Baumgruppen, einzelstehenden Bäumen und markanten Sträuchern ausserhalb des Waldes
  - das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
  - das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen
  - das Töten, Verletzen, Fangen und Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
  - das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck
  - das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- b) zusätzlich in den Naturschutzgebieten (Nr. 31 – 37):
  - das Be- und Entwässern, sowie das Einleiten von Abwassern
  - das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
  - das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren sowie das Aussetzen von Fischen
  - das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen
  - das Anfachen von Feuer
  - das Weidenlassen, das Reiten und Fahren abseits von Strassen
  - das Betreten ausserhalb gelb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 15. September
- c) zusätzlich im Naturschutzumgebungsgebiet (Nr. 38):
  - das Verwenden von Giftstoffen und Flüssigdünger inkl. Klärschlamm; das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit ausser mit Mist
  - andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese

Hecken, Bach- und  
Feldgehölze

### Art. 3.2

Bei den Hecken, Bach- und Feldgehölzen (Nr. 40 bis 47) sind alle Massnahmen verboten, die die Schutzobjekte beeinträchtigen oder sonst wie gefährden können.

Insbesondere sind auf der bestockten Fläche und auf einem allseitig angrenzenden, 1 m breiten Wiesenstreifen (Heckensaum) verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art

- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Ansiedeln von nicht einheimischen oder standortfremden Pflanzen
- das Anfachen von Feuer
- das Weidenlassen

Einzelbäume

### **Art. 3.3**

Das Beseitigen der Baumgruppen und Einzelbäume (Nr. 50 bis 60) sowie alle Massnahmen, die die Schutzobjekte zerstören, schädigen, beeinträchtigen oder sonst wie das Schutzziel gefährden können, sind verboten.

Geologisches Objekt

### **Art. 3.4**

Im geologischen Schutzobjekt (Nr. 70) sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzobjekt beeinträchtigen oder seine Sichtbarkeit stören.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeänderungen (Abbau) und Ablagerungen aller Art
- Errichten von Bauten und Anlagen oder Zweckentfremdung als Abstellplatz
- Pflanzen von Bäumen und Sträuchern

## **4.**

### **Pflege und Unterhalt**

Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Natur- und Landschaftsschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten. Der Gemeinderat (Natur- und Umweltschutzkommission) stellt, falls nötig, Pflegepläne auf. Soweit Unterhaltsmassnahmen mit den Verboten gemäss Ziffer 3 formell im Widerspruch stehen, gehen die Festlegungen des genehmigten Pflegeplanes vor.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

#### **Art. 4.1**

In den Naturschutzgebieten sind die Riedvegetation und Trockenrasen in der Regel jährlich zu mähen. Der Schnitt soll nach dem 1. September erfolgen. Die Streue ist spätestens bis 15. März des folgenden Jahres wegzubringen.

#### **Art. 4.2**

Die Hecken, Bach- und Feldgehölze sind gelegentlich selektiv auszuholzen, zurückzuschneiden oder periodisch abschnittsweise zurückzuschneiden. Bei Bachbepflanzungen darf das Durchflussprofil nicht eingeengt werden.

#### **Art. 4.3**

Die für die Erhaltung der Einzelbäume notwendigen Pflegemassnahmen sind vorgängig mit dem Gemeinderat abzusprechen; sie dürfen das gesamte Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (PBG § 207).

## **5.**

### **Ausnahmeregelungen**

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von

diesen Vorschriften gestatten.

Die wasserbaulichen Massnahmen gemäss Wassergesetz bleiben vorbehalten. Sie sollen jedoch soweit als möglich das Schutzziel berücksichtigen.

Die geschützten Einzelbäume dürfen nur mit der Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden, wenn der Gesundheitszustand der Bäume eine längere Erhaltung nicht mehr rechtfertigt oder andere zwingende Gründe vorliegen.

### **6. Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, gestützt auf § 340 des Planungs- und Baugesetzes, bestraft. Im Weiteren ist bei Übertretungen gemäss § 341 des PBG der frühere Zustand wiederherzustellen.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

### **8. Rekurs**

Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich begründeter Rekurs bei der Baurekurskommission I eingereicht werden.

### **9. Öffentliche Bekanntmachung**

Diese Verordnung ist öffentlich bekanntzumachen. Mitteilung unter Planbeilage an die Grundeigentümer sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.